

# Pulsnitzer Tageblatt

Verlagspreis 18. Tel.-Nr.: Tagesblatt Pulsnitz  
Postfach-Konto Dresden 2138. Giro-Konto 146 **Bezirksanzeiger**

**Wochenblatt**

Bank-Konten: Pulsnitzer Bank, Pulsnitz u.  
Commerz- und Privat-Bank, Zweigstelle Pulsnitz



Er scheint an jedem Werktag  
Im Falle höherer Gewalt, Krieg, Streik oder sonstiger irgend welcher Störung  
des Betriebes der Zeitung oder der Beförderungseinrichtungen, hat der Beziger  
keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rück-  
zahlung des Bezugspreises. — Wöchentlich 0,65 RM bei freier Zustellung; bei  
Abholung wöchentlich 0,55 RM; durch die Post monatlich 2,60 RM freibleibend

Anzeigen-Grundzahlen in Pfl.: Die 41 mm breite Zeile (Moffe's Zeilenmesser 14)  
1 mm Höhe 10 Pfl., in der Amtshauptmannschaft Ramenz 8 Pfl.; amtlich 1 mm  
30 Pfl. und 24 Pfl.; Reklame 25 Pfl. Tabellarischer Satz 50 % Aufschlag. — Bei  
zwangsweiser Einziehung der Anzeigengebühren durch Klage oder in Kontursfällen  
gelangt der volle Rechnungsbetrag unter Wegfall von Preisnachlass in Anrechnung.  
Bis 1/10 Uhr vormittags eingehende Anzeigen finden am gleichen Tage Aufnahme

Das Pulsnitzer Tageblatt ist das zur Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft u. des Finanzamtes zu Ramenz  
des Amtsgerichts und des Stadtrates zu Pulsnitz sowie der Gemeinderäte Großnaundorf und Weißbach behördlicherseits bestimmte Blatt

Hauptblatt und älteste Zeitung in den Ortschaften des Pulsnitzer Amtsgerichtsbezirks: Pulsnitz, Pulsnitz M. S., Großröhrsdorf, Bretnig, Hauswalde, Ohorn, Obersteina, Niedersteina, Weißbach, Ober- und  
Niederlichtenau, Friedersdorf, Thiemendorf, Mittelbach, Großnaundorf, Bichtenberg, Kleinbittmannsdorf

Geschäftsstelle: Pulsnitz, Albertstraße Nr. 2

Druck und Verlag von G. L. Försters Erben (Inh. J. W. Mohr)

Schriftleiter: J. W. Mohr in Pulsnitz

Nummer 217

Mittwoch, den 17. September 1930

82. Jahrgang

## Amtlicher Teil

### Verkehrsregelung

anlässlich des Rundstrecken-Motorrad-Rennens auf dem Truppenübungs-  
platz Königsbrück am 21. September 1930, vormittags 10 Uhr

Sonntag, den 21. September 1930, veranstaltet die Landesgruppe Freistaat Sachsen des  
Deutschen Motorradfahrerverbandes mit oberbehördlicher Genehmigung ein Rundstrecken-Rennen  
auf dem Truppenübungsplatz Königsbrück.

Die Rennstrecke führt vom Tafelberg nach Schmorkau, von dort über die Schmorkau-  
Zetschauer Straße bis zur Kreuzung mit der Krakau-Schwepnitz Straße nach Dierschütz und  
von dort über Zietsch nach dem Tafelberg zurück.

Mit Zustimmung der Kommandantur des Truppenübungsplatzes wird hierzu folgendes  
angeordnet:

I.  
Für Sonnabend, den 20. September 1930, von 12—15 Uhr wird die Rennstrecke für  
die Rennfahrer zum Probefahren freigegeben. Dabei sind die allgemeinen Verkehrsregeln  
einzuhalten, so daß mit dieser Freigabe der Rennstrecke eine rennartige Benutzung dieser für den  
20. September 1930 nicht gestattet ist.

II.  
1. Für das Rennen am 21. September 1930 wird die Rennstrecke von 9 Uhr für allen  
Fahr-, Reit- und Fußgängerverkehr bis zur Beendigung des Rennens gesperrt. Auch das  
Überfahren der Rennstrecke ist in dieser Zeit verboten.

2. Während der vorstehend angeordneten Sperrung darf die Rennstrecke nur von den  
an dem Rennen beteiligten Kraftfahrzeugen und den Wagen der Rennleitung, der Behörden, des  
Sanitätsdienstes und der Presse, die als solche gekennzeichnet sind, befahren werden. Die Kenn-  
zeichnung gilt jedoch nur dann, wenn sie mit einem von der Rennleitung abgestempelten  
Zettel versehen sind.

3. Die Sperrung der Rennstrecke gilt dann erst als aufgehoben, wenn der Schluß des  
Rennens durch ein Kraftfahrzeug mit dem Schilde: „Schluß des Rennens“ auf der ganzen  
Strecke bekanntgegeben worden ist.

4. Kraftwagen und Motorräder dürfen nur an den durch Zeichen kenntlich gemachten  
Parkplätzen aufgestellt werden. Fahrräder und andere Fahrzeuge dürfen nur in einem seitlichen  
Abstand von mindestens 20 m von der Rennstrecke abgestellt werden.

5. Die Straßengräben entlang der Rennstrecke dürfen nicht betreten werden. Soweit  
entlang der Rennstrecke Straßengräben nicht vorhanden sind, dürfen Zuschauer nur bis auf eine  
Entfernung von 1 1/2 m — von der Straßenaufkante an gerechnet — an die Rennstrecke herantreten.

III.  
1. Außer der Rennstrecke werden für den 21. September 1930 folgende Straßen für  
allen Fahr-, Reit- und Fußgängerverkehr gesperrt:

a) die Staatsstraße Königsbrück-Schwepnitz von der Abzweigung der Straße nach dem  
Tafelberg bis zur Bahnhofstraße in Schwepnitz von 9—15 Uhr. Der Durchgangs-  
verkehr wird von Königsbrück her über Weißbach-Gottschdorf unter vorübergehender  
Aufhebung der Sperrung für Kraftfahrzeuge über 5,5 to Gesamtgewicht und von Schwep-  
nitz her über Gottschdorf-Neukirch verlaufen.

b) Die Straße Neukirch-Schmorkau von 1/9—15 Uhr. Der Verkehr wird über Königs-  
brück oder über Gottschdorf-Schwepnitz verlaufen.

c) Die Straße Neukirch-Weißbach von ihrer Einmündung in die Staatsstraße Ramenz-  
Königsbrück bis zum Vorwerk Weißbach von 1/9—15 Uhr.

d) Die Straße Weißbach-Schmorkau von der Abzweigung der Straße nach Gottschdorf  
bis zum Gashof Schmorkau von 1/9—15 Uhr.

e) Die Straße Krakau-Bohra-Glauchwitz-Lauknitz vom Spritzenhaus in Krakau bis  
zur Einmündung in die Staatsstraße Dresden-Königsbrück von 5—1/11 Uhr für den  
Verkehr von Krakau nach Lauknitz. Der Durchgangsverkehr wird über Röhrsdorf-  
Sacka verlaufen.

f) Die Dorfstraße in Krakau vom Spritzenhaus bis zum Ortsausgang nach der Grenz-  
brücke zu von 5—1/11 Uhr.

g) Die Straße, die in Schwepnitz vom hinteren Teich über die Höhe 144 in den Wald  
nach Schmorkau führt, von ihrer Kreuzung mit der Schwepnitz-Dierschauer Straße ab  
nach dem Walde zu von 1/9—15 Uhr.

h) Alle die Straßen, die teilweise in die Rennstrecke einbezogen sind oder die Rennstrecke kreuzen.

2. Die Staatsstraße Königsbrück-Schwepnitz darf jedoch während der Sperrung von  
der Abzweigung der Straße nach dem Tafelberg bis zum Gefangenenschießhof von Autobussen  
des allgemeinen Verkehrs befahren werden. Und die unter III 1 h benannten Straßen dürfen zum  
Herankommen an die Rennstrecke benutzt werden.

3. Sollte sich die Beendigung des Rennens bis nach 15 Uhr verzögern, so bleiben die  
für die Zeit angeordneten Sperrungen über die vorgegebene Zeit hinaus bis nach Beendigung  
des Rennens bestehen.

4. Die Sperrung der Straße Schmorkau-Zetscholz für Kraftfahrzeuge über 5,5 to Ge-  
samtgewicht wird für den 21. September 1930 von der Kreuzung mit der Straße Rohna-Schwep-  
nitz bis zur Rennstrecke aufgehoben.

IV.  
1. Die Anfahrt zum Rennplatz darf nur erfolgen:

a) von Dresden her:

1. durch Ottendorf-Daritzla:

über Lauknitz-Glauchwitz-Bohra-Steinborn oder Krakau;

2. durch Radeburg:

über Lütichau-Zschau-Krakau;

b) von Meißen-Leipzig-Elsterwerda-Ortrand her:

über Lütichau-Zschau-Krakau;

c) von Rudland her:

über Zetscholz;

d) von Hopperswerda-Bernsdorf her:

über Schwepnitz;

e) von Baugen-Ramenz her:

bis 1/9 Uhr über Neukirch-Schmorkau, von da ab über Neukirch-Königsbrück  
oder Neukirch-Schwepnitz;

f) von Radeberg-Pulsnitz her:

über Königsbrück.

2. Von Lauknitz über Bohra, von Lütichau über Krakau, von Königsbrück, von  
Neukirch über Schmorkau und von Schwepnitz zur Rennstrecke müssen alle Kraftfahrzeuge Reihe  
halten. Ein Vorfahrtsrecht haben ausschließlich die Wagen der Behörden, der Rennleitung, des  
Sanitätsdienstes und der Presse, soweit diese Wagen als solche deutlich kenntlich gemacht sind.  
Ueber die Art der Kennzeichnung gilt auch hier das unter II 2 Bestimmte.

3. Auf dem Marktplatz in Königsbrück darf am 21. September 1930 erst von 11 Uhr  
ab geparkt werden.

V.  
Das Gelände des Truppenübungsplatzes Königsbrück bleibt auf Grund des bereits  
bestehenden allgemeinen Verbotes auch für den 20. und 21. September 1930 gesperrt. Dies er-  
streckt sich besonders auch auf die Bauwerke in Dierschütz und Zietsch.

Das Betreten des neben der Rennstrecke liegenden Übungsplatzgeländes in etwa 50 m Aus-  
dehnung nach beiden Seiten und der als Parkplatz bezeichneten Anlagen ist jedoch für den  
21. September 1930 nach Lösung eines von der Rennleitung ausgegebenen und deutlich sichtbar  
zu tragenden Abzeichens gestattet. Das Übersteigen von Einfriedigungen, das Bestreuen von  
Schuttsteinen und Sämen, das Rauchen sowie das Wegwerfen brennender Zigaretten- und  
Zigarettenreste im Walde, insbesondere im Heferswaldchen am Tafelberg, ist dabei jedoch ver-  
boten. Als Zugang zum Renngelände dürfen auf dem Truppenübungsplatz nur die öffentlichen  
Straßen und Wege benutzt werden. Hierzu wird für die Zeit des Rennens auch die Straße  
vom Scheibenlager nach dem Tafelberg für den öffentlichen Verkehr freigegeben.

VI.  
Die Kraftfahrzeuge vom Parkplatz Dierschütz dürfen nur über Krakau, die vom Park-  
platz am Tafelberg und die vom Parkplatz in Zietsch nur über Steinborn, die vom Parkplatz am  
nördlichen Scheibenlagerwerk Schmorkau, die vom Parkplatz am Kronweg und die vom Park-  
platz am Bahnhof Schmorkau nur über Schmorkau-Weißbach oder Neukirch, die vom Park-  
platz östwärts Dierschütz nur über Zetscholz oder Schwepnitz, die vom Parkplatz südlich der ehe-  
maligen Schäferei nur über das Neue Lager Königsbrück und die vom Parkplatz an der Straße  
Schwepnitz-Dierschütz nur über Schwepnitz abfahren.

VII.  
Jede Verunreinigung des Truppenübungsplatzes, insbesondere das Wegwerfen von  
Papier, Schutt und anderen Gegenständen, ist verboten.

VIII.  
Zur Aufstellung von Schank- und Erfrischungszelten wie zum sonstigen Handeln ist  
vorher unter Nachweis des Einverständnisses des Veranstalters die besondere Genehmigung der  
Amtshauptmannschaft Ramenz einzuholen.

IX.  
Den Anweisungen der Polizeibeamten und der sonstigen Absperrungsmannschaften, die,  
soweit nicht uniformiert, durch Armbinden kenntlich gemacht sind, ist allenthalben Folge zu leisten.  
Zu widerhandlungen gegen die vorstehenden Anordnungen werden mit Geldstrafe bis  
zu 150 RM oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft. Die Polizeibeamten sind ermächtigt, Zu-  
widerhandlungen im abgekürzten Strafverfahren sofort abzustrafen.

Amtshauptmannschaft Ramenz, am 15. September 1930.

## Der Reichstag in Plaknöten

Wohin mit den 576 Reichsboten? — Der Sitz in der Sofacke — 80 Abgeordnete kommen auf die Tribüne

Hitler über die Bedeutung des Wahlsieges

Die außerordentliche Vermehrung der Reichstags-  
abgeordneten von 491 auf 576 hat in erster Linie der Ver-  
waltung des Reichstages die größte Sorge bereitet. Das  
ganze Reichstagsgebäude ist nicht nur im Sitzungssaal, son-  
dern auch im Restaurant, in den Arbeitsräumen, in den Be-  
ratungsräumen für die Ausschussverhandlungen auf einen Be-  
stand von 397 Abgeordneten eingerichtet. Das war die stän-  
dige verfassungsmäßig festgelegte Ziffer der Reichstagsabge-  
ordneten in der Vorkriegszeit. Schon die Vermehrung  
der Abgeordneten um ungefähr hundert, die durch das  
Frauenwahlrecht eintrat, führte dazu, daß im Reichstags-  
gebäude nur noch hinreichende Arbeitsräume für die etwa  
300 Abgeordneten zur Verfügung fanden, die wirklich in den  
Ausschussverhandlungen und im Plenum sich zu betätigen

pflegen. Im Plenarsitzungsraum wurden Umbauten vorgenom-  
men. Die Zahl der Bänke wurde vermehrt. Trotzdem mußten  
etwa zwanzig Abgeordnete sich mit Sofaplätzen in den Ecken  
des Sitzungssaales begnügen.

Die Unterbringung von 576 Abgeordneten im Reichs-  
tagssaal ist fast unmöglich. Man sucht infolgedessen  
zunächst nach einem Ausweg und ist dabei auf den Gedanken  
gekommen, die Tribüne A an der Breitseite des Sitzungssaales  
gegenüber dem Platte des Präsidenten für etwa  
achtzig Abgeordnete herzurichten. Da die Abgeord-  
neten einen direkten Weg in den Sitzungssaal, der von der  
Tribüne bisher nicht besteht, haben müssen, wird man, wenn  
man dabei bleibt, die Tribüne für die Abgeordneten zu ver-  
wenden, eine Treppe einbauen müssen.

Wahrscheinlich läßt sich das bis zum 13. Oktober, dem Tage  
des Zusammentritts des Reichstages, noch gerade bewerk-  
stelligen. Es muß auch auf die künstlerische Ausgestaltung  
des Reichstagsgebäudes Rücksicht genommen werden.

Natürlich werden bei den Reichstagsverhandlungen  
Schwierigkeiten entstehen.

Der Präsident kann die Tribüne kaum übersehen. Bei den  
namentlichen Abstimmungen wird es ein großes Gedränge  
geben. Die Abgeordneten, die auf der Tribüne sitzen, werden,  
wenn sie als Redner gemeldet sind, sich vor der Redne-  
tribüne anstellen müssen, weil sie von ihrem Platze  
aus die Rednertribüne nicht schnell genug erreichen können.  
Wenn im Sitzungssaal Unruhe entsteht, wird der Präsident  
die größte Mühe haben, die Tribüne wieder zu beruhigen.  
Außerdem kann natürlich zwischen der Publikums-  
tribüne und der Abgeordnetentribüne sich ein  
Zusammenspiel entwickeln, das bei den sehr lebhaften Szenen,  
die im neuen Reichstag zu erwarten sind, recht große Schwie-  
rigkeiten bereiten kann. Auch die

Verteilung der Tribünenplätze auf die einzelnen  
Fraktionen macht Sorge.

